

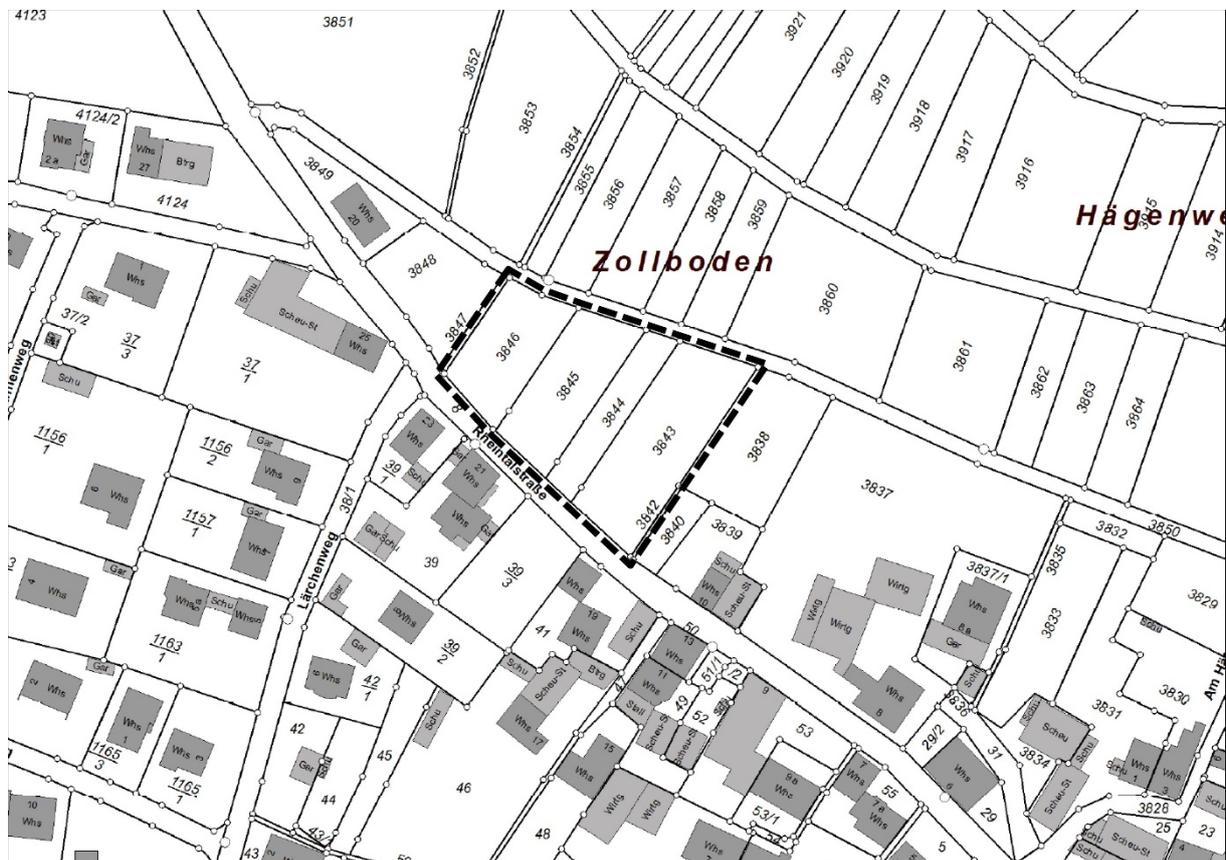
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten gemäß §10 BauGB des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Im Paradies“ der Stadt Müllheim auf Gemarkung Feldberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB

Die Gemeindevertretung der Stadt Müllheim hat am 27.05.2020 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Im Paradies“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 3843 + 3844 + 3845 + 3846. Das Gebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Feldberg an einem steilen Süd- bis Westhang zwischen Feuerwehrhaus und bestehender Bebauung in der Rheintalstraße. Es wird begrenzt: Im Norden durch die Paradiesstraße und südlich durch die Rheintalstraße, sowie im Westen durch eine öffentliche und im Osten durch eine private Fläche.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab):



Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Im Paradies“ treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus in 79379 Müllheim, Bismarckstraße 3, Fachbereich 30, Zimmer 313 (zu den folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung 07631-801-124) sowie beim Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler (GVV) im ehemaligen Grundbuchamt in 79379 Müllheim, Werderstraße 48 (Termin nach telefonischer Vereinbarung – 07631-801-450) öffentlich ausgelegt.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt unter

www.muellheim.de

→Aktuell

→ Bebauungsplanverfahren

eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Die in den Bebauungsvorschriften genannten DIN-Normen, Verordnungen und Arbeitsblätter können ebenfalls im Rathaus der Stadt Müllheim eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. die/der Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Müllheim, den 29.05.2020

Martin Löffler
Bürgermeister